

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) die Ehefrau Maria P o l l i t z e r geborene Schmeiger, geboren am 9. Oktober 1905 in Wien, wohnhaft in Hetzendorf Bez. Judenburg,
- 2.) den Bergmann Karl P o l l i t z e r aus Hetzendorf, geboren am 9. Oktober 1902 in Wien,
- 3.) die Ehefrau Maria R u m p f geborene Ziegler aus Hetzendorf, geboren am 4. November 1899 in Wolfsberg,
- 4.) den Bergmann Gottfried R e g e n f e l d e r aus Hetzendorf, geboren am 15. Juli 1899 in Wieting Bez. St. Veit a.Gl.,
- 5.) den Handlungsgehilfen Johann R e g e n f e l d e r aus Hetzendorf, geboren am 10. Oktober 1897 in Zwettendorf Bez. St. Veit a.Gl.,
- 6.) die Ehefrau Maria K o l l n e g g geborene Perchthaler aus Hetzendorf, geboren am 24. Januar 1901 in Oberwölz Bez. Murau, sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 6. August 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Vizepräsident des Volksgerichtshofs Engert, Vorsitzender,
Kammergerichtsrat Diescher,

4-Oberführer Tscharmann,

Oberstudienrat Heinlein,

4-Brigadeführer Polizeipräsident Bolek,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Bischoff,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Kramp,

für Recht erkannt:

Alle

Alle Angeklagten werden wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihnen auf Lebenszeit aberkannt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Angeklagten.

Von Rechts wegen.

G r u n d e.

I.

Über das politische Vorleben der Angeklagten ist folgendes ermittelt:

Maria P o l l i t z e r hat sich politisch nicht betätigt und keiner Partei angehört. Ihr Ehemann,

der Angeklagte Karl P o l l i t z e r trat 1923 der NSDAP. bei, verlor aber die Mitgliedschaft, als er bald darauf von seinem Arbeitgeber nach Ungarn verschickt wurde und daraufhin die Zahlung der Mitgliedsbeiträge einstellte. Von 1929 bis 1934 gehörte er dem Steirischen Heimatbund an. Während des Juliputsches im Jahre 1934 stand er auf seiten der Nationalsozialisten und nahm an einem Aufmarsch derselben beim Gabelhofer Schloß teil.

Maria R u m p f gehörte von 1918 bis 1922 der Gewerkschaft der Hotelangestellten an, hat sich sonst aber nicht politisch betätigt.

Gottfried R e g e n f e l d e r war von 1929 bis 1933 Mitglied der KPÖ.

Johann R e g e n f e l d e r von 1921 bis 1934 Mitglied der SPÖ. Er hat am Weltkrieg und an den Kärntener Abwehrkämpfen teilgenommen und ist mit dem Karl - Truppenkreuz und dem Kärntner-Kreuz ausgezeichnet worden.

Maria K o l l n e g g, die unehelich geboren als Dienstmagd aufwuchs, trat 1923 einer Gewerkschaft und auch der SPÖ. bei, da sie inzwischen eine Stelle bei der "Alpine Montan-Gesellschaft" in Fohnsdorf erhalten hatte und ihr der Beitritt zu diesen Organisationen nahegelegt wurde. Ihre Mitgliedschaft war aber nur vorübergehend. Als sie 1937 ihren jetzigen Ehemann, einen Briefträger, hei

Hb

ratete, trat sie auf dessen Wunsch der Vaterländischen Front bei. Seit 1938 gehört sie der DAF., der NSV. und dem Deutschen Frauenwerk an.

II.

Auf Grund der Hauptverhandlung ist folgendes festgestellt worden:

Als im Sommer 1939 in der Steiermark der Kommunistische Jugendverband zerschlagen wurde und auch in Fohnsdorf Verhandlungen erfolgten, gingen mehrere ehemalige Marxisten daran, die Rote Hilfe wieder aufzubauen und die Angehörigen der Verhafteten zu unterstützen. Im Fohnsdorfer Bezirk war es vor allem der Bergmann Josef Ganzger, der mit besonderem Eifer für die Rote Hilfe warb und in kurzer Zeit etwa 20 Mitglieder gewann. Die Angeklagten sind die Mitglieder der von Ganzger in Hetzendorf gebildeten Zelle der Roten Hilfe.

Die Angeklagte Maria Pollitzer wurde im Herbst 1939 von Ganzger aufgesucht und gebeten, etwas für "Eingespernte" zu spenden. Dabei ließ Ganzger durchblicken, daß die Spenden für politische Häftlinge bestimmt seien. Die Angeklagte gab ihm eine Reichsmark und zahlte dann weiterhin etwa jeden Monat bis zum Sommer 1941 den gleichen Betrag.

Im Herbst 1940 beauftragte Ganzger sie, bei den inzwischen von ihm erworbenen Angeklagten Rumpf, Gottfried Regenfelder und Johann Regenfelder sowie bei der Ehefrau Agnes Kühberger den Beitrag einzusammeln und an ihn abzuführen. Sie tat das dann auch in der Folgezeit regelmäßig.

Als Ganzger ihr in dieser Zeit ein kommunistisches Flugblatt mitbrachte, in dem der Besuch des russischen Außenministers Molotow in Berlin im kommunistischen Sinne erörtert wurde, gab sie es ihrem Mann zum Lesen.

Karl Pollitzer erfuhr von seiner Frau, daß sie an Ganzger Beiträge für die Rote Hilfe zahlte. Er machte ihr zwar Vorwürfe, verbot ihr aber nicht ernstlich die Weiterzahlung. Als er dann selbst einmal Ganzger antraf, und dieser ihm auf seinen Vorhalt erwiderte, das Geld sei ja kein Mitgliedsbeitrag für die KP. sondern nur eine Spende für die Rote Hilfe, da erklärte Karl Pollitzer sich mit der weiteren Zahlung einverstanden.

Das ihm von seiner Frau übergebende kommunistische Flugblatt gab er der Angeklagten Marie Rumpf, "damit sie etwas zum Lesen habe."

Marie Rumpf wurde von Ganzger im Sommer 1940 aufgesucht und um Spenden "für die Eingesperrten der KP." gebeten. Sie erklärte sich zur laufenden Zahlung von 50 Reichspfennigen bereit, nachdem Ganzger ihr bestätigt hatte, daß sie damit nicht etwa Mitglied der KP. würde. Ihren Beitrag entrichtete sie bis zum Sommer 1941 gewöhnlich an Maria Pollitzer.

Als Karl Pollitzer ihr das Flugblatt über den Molotowbesuch brachte, las sie es und gab es ihm zurück.

Gottfried Regenfelder lehnte zwar Ganzger gegenüber, der ihn zuerst dazu aufforderte, jede Zahlung für die Rote Hilfe ab, erklärte sich aber dann der Maria Pollitzer gegenüber zur Zahlung von einer Reichsmark monatlich bereit und gab diese Spende auch regelmäßig vom Sommer 1940 bis zum Juni 1941.

Johann Regenfelder zahlte etwa die gleiche Zeit über, zuerst an Ganzger, der ihm warb, dann an die Maria Pollitzer monatlich eine Reichsmark.

Marie Kollegger wurde von Ganzger im Herbst 1940 um Spenden angegangen und zahlte, anscheinend mit Unterbrechungen, bis zum Sommer 1941 monatlich eine Reichsmark.

Alle Angeklagten wußten, daß das von ihnen gezahlte Geld für solche Personen oder deren Angehörige bestimmt war, die wegen kommunistischer Betätigung verhaftet worden waren.

III.

Die Angeklagten haben den festgestellten Sachverhalt seinem äußeren Hergang nach zugegeben. Karl Pollitzer hat zwar die Weitergabe des Flugblatts bestritten, ist aber insofern durch das Geständnis der Maria Rumpf überführt. Nach der inneren Tatseite haben nur Karl Pollitzer und Marie Rumpf die Kenntnis von der Zweckbestimmung der Spenden offen zugegeben, während die übrigen Angeklagten Ausflüchte gemacht und erklärt haben, sie hätten nichts davon gewußt, daß gerade kommunistische Häftlinge bedacht werden sollten. Auch über die Höhe des von ihnen gezahlten Beitrages haben sie widersprechende Angaben gemacht. Nach ihrem eigenen Vorbringen entnahmen diese Angeklagten aber aus den Worten Ganzgers, daß das Geld für

politische Häftlinge bestimmt war. Da unter den gegebenen Verhältnissen nur die staatsfeindlichen Bestrebungen der Kommunisten in Betracht kamen, die Angeklagten auch in keinem Fall sich näher nach der Person des Bedachten erkundigt haben, ist schon von vornherein der Verdacht gerechtfertigt, daß sie sich darüber im klaren waren, daß gerade Kommunisten unterstützt werden sollten. Überdies hat Maria Pollitzer die Beitragszahlung fortgesetzt, nachdem ihr Ehemann sie auf das Gefährliche ihrer Handlungsweise hingewiesen und nachdem Ganzger ausdrücklich bestätigt hatte, daß das Geld nicht als Parteibetrag sondern nur als Spende für die Rote Hilfe anzusehen war. Gottfried Regenfelder hat nach seinem eigenen Vorbringen gewußt, daß Ganzger für die Rote Hilfe tätig war. Wenn er ihm eine Absage erteilt hat, so doch nach seiner eigenen Darstellung nur deshalb, weil er ihn nicht leiden konnte, nicht aber aus grundsätzlichen Erwägungen. Da er kurz darauf den Werbungen der Maria Pollitzer nachgegeben hat, und schließlich auch mehrere Jahre hindurch Mitglied der KPÖ. gewesen ist, besteht kein Zweifel, daß er den Zusammenhang durchschaut hat. Johann Regenfelder war 14 Jahre hindurch Mitglied der SPÖ. und als solches mit der politischen Arbeit der marxistischen Parteien vertraut. Zudem gab er seinen Beitrag stets heimlich, damit seine Frau nichts davon erfuhr. Auch Maria Kollnegg hat ihre Spenden vor ihrem Mann geheim gehalten, offenbar weil sie wußte, daß er als Mitglied der NSDAP. sie zur Verantwortung ziehen oder gar Anzeige erstatten würde. Dieser Umstand und ihre frühere Mitgliedschaft in der SPÖ. lassen dem Senat keine Zweifel, daß auch sie die Zweckbestimmung der Spende gekannt hat.

Über die Höhe der von den Angeklagten gezahlten Beiträge hat der Senat genaue Feststellungen nicht getroffen. Alle Angeklagten haben mehrere Monate hindurch Beiträge gezahlt. Die Höhe der Spenden ist weder für die Schuldfrage noch für das Strafmaß von Bedeutung.

Schließlich hat Maria Rumpf vorgetragen, sie habe die Tat aus Verbitterung begangen. Ihr Mann sei Werksinvalide, erhalte keine Rente und verdiene nur 4,60 RM pro Schicht, so daß sie beide mit großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hätten. Sie habe gehofft, daß der Nationalsozialismus ihnen helfen werde. Die Partei habe sich auch mit der Rentenangelegenheit ihres Mannes befaßt aber nichts erreicht. Die NSV. habe sie nicht in Anspruch

genommen, in der Annahme, daß diese nur für ihre Mitglieder da sei.

IV.

Den Angeklagten waren, wie der Senat aus ihrer Einlassung in der Hauptverhandlung bedenkenfrei entnommen hat, die im Sinne des § 80 Abs. 2 StGB. hochverräterischen Bestrebungen der Kommunistischen Partei bekannt. Sie wußten auch, wie bereits festgestellt, daß ihre Geldspenden für solche Personen bestimmt waren, die wegen ihrer kommunistischen Betätigung verhaftet worden waren. Selbst wenn man ihnen glaubt, daß auch Mitgefühl ihr Verhalten bestimmt hat, so liegt doch andererseits auf der Hand, daß sie durch ihre Spenden die Verhafteten in ihrer staatsfeindlichen Gesinnung bestärkten, die nun erkannten, daß sie nicht allein standen sondern Gesinnungsgenossen hatten, die sie nicht im Stich ließen. Diesen Erfolg haben die Angeklagten auch erkannt und zweifellos auch teilweise beabsichtigt. Soweit sie diese Absicht nicht gehabt haben, haben sie den Erfolg auf jeden Fall in Kauf genommen. Entscheidend ist also nicht, wie einige Angeklagte anzunehmen scheinen, ob sie durch die Beitragszahlung Mitglied der KPÖ. geworden sind oder ob lediglich Spenden für die Rote Hilfe gezahlt worden sind. Auch durch diese Spenden haben die Angeklagten die hochverräterischen Bestrebungen der KPÖ. gefördert und sich so der Vorbereitung zum Hochverrat schuldig gemacht. Das gleiche gilt hinsichtlich der Weitergabe des kommunistischen Flugblatts durch die Angeklagten Eheleute Pollitzer und Maria Rumpf. Dadurch, daß die Angeklagten der von Ganzger geleiteten Sammlung ständig Spenden zuleiteten, haben sie sich sämtlich dieser Organisation der Roten Hilfe eingegliedert und damit den strafschärfenden Tatbestand des § 83 Abs. 3 Ziffer 1 StGB. erfüllt.

V.

Bei der Bemessung der aus § 83 Abs. 3 StGB. zu entnehmenden Strafe ist der Senat von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Angeklagten haben sich durch ihre Tat zu den hartnäckigsten und gefährlichsten Feinden des nationalsozialistischen Deutschlands bekannt, die als Söldlinge der Komintern bereit sind, ihr Vater-

ter-

terland zu verraten und Deutschland dem Bolschewismus auszuliefern. Sie haben diese schon ohnehin äußerst verwerfliche Tat begangen zu einer Zeit, da Deutschland den ihm von den Westmächten aufgeszwungenen Kampf um nicht weniger als seine Existenz führen muß. Während der deutsche Soldat an der Front sein Leben einsetzt, konnten sie in Ruhe und Sicherheit ihrem Beruf nachgehen und wenn auch bei manchen von ihnen die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wünschen übrig ließen, so bedeutet das wenig gegenüber den Opfern, die von jedem Volksgenossen in einer derartigen Notzeit gefordert werden müssen und vor allem von der kämpfenden Truppe täglich und stündlich mit Selbstverständlichkeit gebracht werden. Die Angeklagten haben das Gebot der Stunde nicht verstanden, weil sie im tiefsten Innern nicht mehr zum deutschen Volk gehören. Der Kommunismus stand ihnen höher als ihr Vaterland und so lösten sie sich auch äußerlich aus der deutschen Volksgemeinschaft und gingen über in das Lager der Feinde. Ihr Verhalten ist nicht nur vom sittlichen Standpunkt aus höchst verwerflich sondern bedeutet auch, gerade mit Rücksicht auf die Kriegszeit eine Gefahr, die unter keinen Umständen unterschätzt werden darf. Es ist bekannt, daß unsere Feinde den für sie auf militärischem Gebiet aussichtslosen Krieg in der Hoffnung weiterführen, daß eines Tages doch noch die innere Front in Deutschland zerbricht. Diese Gefahr würde bestehen, wenn der Marxismus, vor allem der Kommunismus in die Loge käme, sein verräterisches Treiben von 1918 zu wiederholen und der Front damit den Dolch in den Rücken zu stoßen. Das, was die Angeklagten begonnen haben, führt geradewegs auf dieses Ziel zu. Es ist bezeichnend für die Hartnäckigkeit des Kommunismus, daß während der Verhandlungen des Senats in Graz offenbar als Gegendemonstration nachts auf den Straßen der Stadt Streuzettel mit Hammer und Sichel verbreitet worden sind. Glaubt aber der Kommunismus, mit derartigen Mitteln das Volk verwirren und die innere Front ins Wanken bringen zu können, so muß mit der vollen Härte des Gesetzes gegen alle, die mit diesen Elementen gemeinsame Sache machen, auch dann eingeschritten werden, wenn ihre Tätigkeit für sich allein betrachtet, eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit des Reiches noch nicht herbeigeführt hat. Die Angeklagten, die sich gegen das deutsche Volk gestellt haben, und zwar gerade in der Stunde der Gefahr, haben keinen Platz mehr in der deutschen Volksgemeinschaft und müssen daher für immer unschädlich

gemacht werden. Der Senat hat deshalb gegen alle Angeklagte die Todesstrafe verhängt.

Die Ehrlosigkeit ihrer Handlungsweise hat zur Folge, daß den Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abzuerkennen waren (§ 32 StGB.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Engert

Diescher.

Ausgefertigt:

Berlin, den 27. August 1942

J. Engert
Amtsrat

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

An

den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
mit

- 20 Abschriften,
- 1 Band Akten,
- 6 Sonderbänden.

26. 9. 42

- 1) 8 Akten
 - 2) 10 Akten
 - 3) 10 Akten
 - 4) 10 Akten
- Bl. 23 R. Untere 8. !

Bl. 1/9. 42

8.9.

12.

Handwritten notes and signatures in the bottom right corner, including names like 'Engert' and 'Diescher'.

Geheime Staatspolizei

Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 2451/42 - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 21. September 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernruf: 12 00 40

Reichsgericht
Eing. 23. SEP 1942
10000
mit dem Ing. R. v. ...

Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

Berlin W 9,
Belle vuestraße 15.

Betrifft: Strafsache gegen P o l l i t z e r u.A.
wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Bezug: Dort. Schreiben vom 7.8.42 - 7 J 158/42 -.

Anlagen: 1 Berichtsdurchschlag, 1 Berichtsabschrift,
18 dreiteilige Lichtbilder.

- - -

Die Verurteilten

Maria P o l l i t z e r,
geboren 9.10.1905 Wien,

Karl P o l l i t z e r,
geboren 9.10.1902 Wien,

waren früher politisch nicht in Erscheinung getreten,
während die Verurteilten

Gottfried R e g e n f e l d e r,
geboren 15.7.1890 Vieting,

Johann R e g e r f e l d e r,
geboren 10.10.1897 Zwattendorf,

Maria K o l l n e g g,
geboren 24.1.1901 Oberwölz,

der KPÖ bzw. SPÖ als einfaches Mitglied angehört hatte

Die Verurteilte

Maria R u m p f,
geboren 4.11.1899 Wolfsberg,

war früher lediglich gewerkschaftlich organisiert.

A b s c h r i f t

17

der Fernschreibens der Staatspolizeistelle G r a z
Nr. 6785 vom 17.9.42 an das Reichssicherheitshaupt=
amt - I V A l d - in B e r l i n .

Betrifft: Todesurteil gegen Karl P o l l i t z e r,
geboren 9.10.1902 zu Wien, u.A.

Vorgang: FS-Erl. v. 7.9.42 - I V A l d - B.Nr. 2451/42 - .

- - -

Die Stellungnahme zur Gnadenfrage bezüglich der
Todesurteile gegen Karl P o l l i t z e r und Andere
erfolgte allein vom Gesichtspunkt aus, daß mit besonde=
rer Strenge gegen kommunistische Aktivisten vorgegangen
werden muß. Wenn diesen Verurteilten auch vor 22.6.41
eine besondere aktivistische Tätigkeit nicht nachzuwei=
sen war, so hat das ergangene Urteil nur deshalb über=
rascht, weil vom Oberreichsanwalt die Todesstrafe nicht
beantragt wurde, das Gericht aber auf Todesstrafe er=
kannte. Die bisher ergangenen Urteile haben auf die
kommunistischen Aktivisten noch keine abschreckende
Wirkung ausgeübt. Dies zeigt sich besonders aus den
neu angefallenen Fällen, bei denen Zellenbildung in
der Industrie, Reichsbahnbetrieben und Stadtverwal=
tung festgestellt wurden. Auch die Zahl der bisher fest=
gestellten Mitglieder hat sich erhöht. Es ist damit zu
rechnen, daß erst die Vollstreckung der bisher gefäll=
ten Todesurteile abschreckend wirken wird. Aus diesem
Grunde muß die Stellungnahme vom 17.8.42 auch weiter=
hin aufrecht erhalten werden.

Stapo Graz - II A l - 5835/41 - Bi. -

I.A.

gez.: G i r k e, Reg.Ass.

- - -



Regenfelder Johann



Kollneg Maria



Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Graz	
Name: <i>Jozsef</i>	Größe:
Nachname: <i>Rogacs</i>	Augen:
Chern:	Haut:
geboren:	Partei:
in:	bei Vernehmung:
Beruf:	
Grund der Festnahme:	



Rumpf Maria



Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Bres	
Name: <i>Murice</i>	Größe:
Nachname: <i>Pollig</i>	Augen:
Chren:	Haut:
geboren:	bei Kennzeichen:
Beruf:	
Grund der Festnahme:	



Pollitzer Karl

07/18/41